

LGWP/H

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Euro-FH

LGWP/H

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Euro-FH

Stand: 23. April 2021

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Euro-FH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Grundlegende Prinzipien	2
Qualitätssicherung im Forschungsprozess	5
Wissenschaftliches Fehlverhalten	8
Fazit	10

Präambel

Die Euro-FH verfolgt das Ziel, ihren Studierenden berufliche Handlungskompetenzen zu vermitteln und sie gleichzeitig zu guter wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle wissenschaftlich Tätigen an der Euro-FH zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet.

Die nachfolgenden Leitlinien dienen der Sicherstellung wissenschaftlicher Professionalität, schaffen Transparenz und sollen dabei helfen, wissenschaftliches Fehlverhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Für alle Mitglieder der Euro-FH bilden die Leitlinien somit eine Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis zu betreiben und legen dafür die Rahmenbedingungen fest.

Die vorliegenden Leitlinien wurden in enger Anlehnung an den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ entwickelt und ähneln diesen Leitlinien somit teilweise im Wortlaut.

1. Die Genehmigung der DFG zur wortgetreuen Übernahme der Leitlinien liegt vor.
Die Leitlinien sind abrufbar unter: https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-Kodex_Leitlinien-GWP.pdf

Grundlegende Prinzipien

Leitlinie 1 Verpflichtung und Ansprechpersonen

Die Euro-FH legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet alle wissenschaftlich Tätigen an der Euro-FH zu deren Einhaltung.

Ansprechstellen für gute wissenschaftliche Praxis sind die Ombudsperson der Euro-FH sowie die Ethikkommission der Euro-FH. Die Ombudsperson fungiert als unabhängige Vertrauensperson an der Euro-FH, an die sich alle Hochschulmitglieder in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Außerdem können sich alle wissenschaftlich Tätigen bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis an das Ombudsgremium der DFG wenden. Die Ethikkommission der Euro-FH hat als unabhängiges Gremium die Aufgabe, die Mitglieder der Euro-FH bei ethischen Fragestellungen in Hinblick auf Forschung und Lehre beratend zu unterstützen sowie für ethische Aspekte zu sensibilisieren.

Leitlinie 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wissenschaftlich Tätige gehen mit der in Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte sollten frühestmöglich getroffen werden. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr bzw. von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der wissenschaftlich Tätigen bzw. dem wissenschaftlich Tätigen zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 3 Berufsethische Verantwortung

Die Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen beschränkt sich nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch eine gründliche Abschätzung von Forschungsfolgen und eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Im Mittelpunkt dabei steht der verantwortungsvolle Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen, ihrer Generierung, Interpretation, Bewertung und Veröffentlichung. Wissenschaftlich

Tätige tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen, d. h.:

- strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und einen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern sowie
- die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens im eigenen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Wissenschaftlich Tätige sind dazu angehalten, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Die Lehrenden der Euro-FH sind dazu verpflichtet, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens frühestmöglich an die Studierenden zu vermitteln. Hierzu stellt die Euro-FH ihren Hochschulmitgliedern Studienhefte zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung. Den Lehrenden steht darüber hinaus eine Informations- und Lernplattform im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis zur Unterstützung ihrer Lehr- und Begutachtungstätigkeit zur Verfügung.

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Einem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und einem regelmäßigen Austausch zwischen allen wissenschaftlich Tätigen wird von der Euro-FH ein hoher Stellenwert beigemessen und gefördert.

Leitlinie 4 Verantwortung der Leitungen

Das Präsidium der Euro-FH in Abstimmung mit dem Senat schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Es trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur und schafft Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Diese Organisationsstruktur stellt sicher, dass die Aufgaben der Leitungen, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind. Die Regelungen der Organisationsstruktur sind darüber hinaus für die jeweiligen Mitglieder und Angehörigen der Organisation transparent. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der Grundordnung sowie in der Qualitätsordnung beschrieben.

Das Präsidium in Abstimmung mit dem Senat ist darüber hinaus zuständig für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit sind in der Berufungsordnung und im Gleichstellungskonzept schriftlich festgelegt.

Im Forschungskonzept wurden die Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Projekte festgelegt. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienhefte zum wissenschaftlichen Arbeiten geben Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten in der Lehre vor und liefern damit Rahmenbedingungen für geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Studienbereichsleitungen stehen im steten Austausch mit den Professorinnen und Professoren sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Fachabteilungen sowie den Mitgliedern des Präsidiums, um Innovationen, (Weiter-)Entwicklungen und Veränderungen in Lehre und Didaktik, Forschung, Qualitätssicherung, Prozessgestaltung und Zusammenarbeit abzustimmen. Sie tragen die Verantwortung für eine systematische Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement des Studienbereichs in enger Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der oder dem Beauftragten für Qualitätsmanagement der Hochschule.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung durch die Leitungen sowie Eigenverantwortung und ihnen stehen ihrer Position entsprechende Mitwirkungsrechte zu. Die Ethikkommission, die Forschungskommission sowie der Senat tragen an der Euro-FH zu demokratischen Entscheidungen bei und können in ihrer Funktion somit Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen auf Leitungsebene verhindern.

Qualitätssicherung im Forschungsprozess

Die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sind Bestandteil der Qualitätssicherung im Forschungsprozess, die in der Qualitätsordnung der Euro-FH geregelt ist. Wissenschaftlich Tätige sind dazu angehalten, eine phasenübergreifende, forschungsbegleitende Qualitätssicherung für jeden Teilschritt im Forschungsprozess durchzuführen.

Leitlinie 5 Forschungsdesign und –methodik

Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen stets umfassend den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an, dies setzt sorgfältige Recherchen voraus. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt.

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich Tätige fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung. Sie halten fachspezifische Standards und etablierte Methoden ein. Sie achten stets auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung.

Leitlinie 6 Dokumentation und Archivierung

Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Für die Replizierbarkeit der Ergebnisse müssen daher alle notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt werden. Eine Selektion von Einzelergebnissen, welche konträr zur Forschungshypothese sind, hat zu unterbleiben. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und nach Möglichkeit die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, sind in adäquater Weise zu sichern und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

Leitlinie 7 Autorenschaft und Publikation

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt

insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung für ein Publikationsorgan besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus. Auch Herausgebende prüfen sorgfältig die Publikationsorgane. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Werden Fehler in öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnissen entdeckt, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

Leitlinie 8 Begutachtungen

Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete For-

schungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, sind unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt für wissenschaftlich Tätige sowie für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Leitlinie 9 Vorgehensweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten und Schutz der Hinweisgebenden und Betroffenen

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in Leitlinie 10 formuliert sind.

Untersuchende Stelle in Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist bei internen Fällen die Ombudsperson der Euro-FH. Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Studierenden geht der Prüfungsausschuss nach.

Die Ombudsperson setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die bzw. der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Ombudsperson der Euro-FH entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

Die Anzeige der bzw. des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen und sich auf objektive Anhaltspunkte stützen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Ist der bzw. die Hinweisgebende einer Anzeige anonym, entscheidet die Ombudsperson, ob sie die Anzeige überprüft. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die Ombudsperson den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Bevor der Name der bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Hinweisgebende können entscheiden, ob sie die Anzeige bei abzusehender Offenlegung des Namens zurückziehen.

Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Leitlinie 10 Aufklärung von Verstößen

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Wissenschaftlich Tätige haben die Pflicht, Gedanken und Formulierungen Dritter als direkte bzw. indirekte Zitate erkennbar zu machen und die

tatsächlich verwendeten Quellen genau und vollständig anzugeben. Plagiate, d.h. die unberechtigte Übernahme des Gedankenguts anderer ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellen eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar.

- Totalplagiat: Der Text wurde nahezu vollständig einer früher datierten Quelle entnommen.
- Komplettplagiat: Textpassagen wurden ohne Kenntlichmachung der Quellenangabe übernommen.
- Verschleierungsplagiat: Textpassagen wurden sinngemäß ohne korrekte Quellenangabe übernommen.
- Bauernopferplagiat: Die Quellenangabe deckt den Umfang einer wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textparallele nicht ab.
- Ideenplagiat: Grundlegende Gedanken einer Arbeit werden ohne Quellenangabe übernommen.
- Übersetzungsplagiat: Teile wurden aus einer fremdsprachigen Quelle übernommen ohne korrekte Quellenangabe.
- Strukturplagiat: Die Reihenfolge von Argumenten und die Struktur einer Quelle wurden übernommen ohne die entsprechende Quellenangabe.
- Selbstplagiat: Passagen aus eigenen Texten wurden übernommen, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten außerdem die Erfindung, Verfälschung und die Manipulation von Daten, Darstellungen und Abbildungen sowie Täuschungen und die Erfindung von Ergebnissen. Jegliche Formen von unrichtigen Angaben (z.B. bei Förderanträgen, Veröffentlichungen oder in Bezug auf die Autorenschaft) zählen somit zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer (Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation ohne jeglichen Grund oder die Sabotage und Verfälschung der Forschungstätigkeit anderer) werden ebenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten erachtet.

Fazit

Alle wissenschaftlich Tätigen an der Euro-FH sind dazu verpflichtet, die hier formulierten Leitlinien einzuhalten. Über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben hinaus bildet der verantwortungsvolle Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen, ihrer Generierung, Interpretation, Bewertung und Veröffentlichung die Grundlage für gute wissenschaftliche Praxis. Wissenschaftlich Tätige tragen somit die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Hamburg, den 23. April 2021

A handwritten signature in blue ink, reading "Klaus Borkiewicz". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Präsident der Euro-FH